

Satzung der Landeshauptstadt München vom

zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share und Smarter Together

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2017 (GVBl. S. 54), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Mobilitätsverhaltens in den beiden in der Anlage zur Satzung dargestellten Projektgebieten wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in diesen Projektgebieten eine Haushaltsbefragung in Auftrag.

Dazu werden verschiedene Haushalte in zwei Phasen angeschrieben. Die Befragung ist anonym und freiwillig, und soll in schriftlicher Form erfolgen. Ziel ist dabei eine repräsentative, empirische Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten vor der Implementierung von Infrastrukturmaßnahmen der ansässigen Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Durch eine weitere Erhebung nach Projektumsetzung kann eine Bewertung der Maßnahmen erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- (1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Mobilitätsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf:
 - Soziodemographische Kennwerte
 - Erhebung des aktuellen Mobilitätsverhaltens
 - Besitz und Verfügbarkeit von Kfz, Fahrrädern, Pedelecs, Lastenrädern und ggf. weiteren Mobilitätshilfen
 - im Bestand sowie
 - geplante bzw. durchgeführte Veränderungen
 - Probleme / Herausforderungen bei der Bewältigung des Mobilitätsbedarfs
 - Fragen zur Abschätzung des Bedarfs sowie der Wirkungen der geplanten Maßnahmen in den Modellquartieren
- (2) Im Sanierungsgebiet Neuaubing wird der Fragenkatalog ggf. für die Bewertung von Schwerpunkten im Rahmen des Projekts Smarter Together wie z.B. Energiebedarfe vor einer energetischen Sanierung sowie dem individuellen Einkaufsverhalten, wodurch Liefer- und Abholverkehre erzeugt werden können, erweitert.
- (3) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:

Projektgebiet von Smarter Together im Sanierungsgebiet Neuaubing:

Im Bereich Neuaubing-Westkreuz im Umgriff der S-Bahnlinie München-Herrsching, dem Grünzug zum neuen Stadtteil Freiham (westlich Wiesentfellerstr. und Freihamer Weg) und der S-Bahnlinie München-Geltendorf.

Projektgebiet von City2Share in den Parklizenzgebieten Alter Südfriedhof Dreimühlenviertel, Glockenbachviertel, Lindwurmstraße und Untersending:

Im Bereich begrenzt durch die Isar, die Fraunhoferstraße, Blumenstraße, Lindwurmstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, Herzog-Heinrich-Straße bis zur Mozartstraße, Mozartstraße zwischen Herzog-Heinrich-Straße und Esperantoplatz, Bavariaring ab Esperantoplatz bis zur Bahnlinie München-Rosenheim, Bahnlinie München-Rosenheim bis zur Lindwurmstraße, Lindwurmstraße mit den Hausnummern 90 bis 130 bis zur Plinganserstraße, Plinganserstraße bis zur Hausnummer 37, Kidlerplatz, Wackersberger Straße, Thalkirchner Straße 10 (Markthallen) bis zur Lagerhausstraße mit Verlängerung bis zur Isar.

Referenzgebiet von City2Share im Parklizenzgebiet Schleißheimer Straße:

Im Bereich begrenzt durch Augustenstraße von Gabelsbergerstraße bis Jopsephsplatz, Adelheidstraße bis zur Georgenstraße, Georgenstraße bis zur Lothstraße, Lothstraße bis zur Dachauer Straße, Dachauer Straße bis zur Gabelsbergerstraße sowie Gabelsbergerstraße bis zur Augustenstraße.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich in die in § 2 bezeichneten Gebieten dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister ermittelt (Vollerhebung (d.h. keine Stichprobe) in den jeweiligen Untersuchungsgebieten).

§ 4 Durchführung der Erhebung

- (1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Verkauftragnehmerin oder Verkauftragnehmer durchgeführt.
- (2) Die Verkauftragnehmerin/der Verkauftragnehmer der Erfassung des Mobilitätsverhaltens übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.
- (4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßename der zu Befragenden verwendet.
- (5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.
- (6) Die Erhebung wird innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.